

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 73/14

1 Ca 2157 d/13 ArbG Kiel



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 13.05.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Prozesskostenhilfebeschluss des Arbeitsgerichts Kiel vom 27.03.2014 wird zurückgewiesen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe

I.

Der Kläger wendet sich mit seiner sofortigen Beschwerde gegen die Ratenzahlungsanordnung im Zuge der Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Im zwischenzeitlich durch Vergleich erledigten Hauptsacheverfahren stritten die Parteien um den Bestand des Arbeitsverhältnisses, Zahlung und Zeugniserteilung.

Mit Beschluss vom 27.03.2014 hat das Arbeitsgericht dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung bewilligt und eine monatliche Ratenzahlung von 112,-- € angeordnet. Der Beschluss ist dem Kläger am 02.04.2014 zugestellt worden.

Am 09.04.2014 hatte der Kläger gegen die Ratenzahlungsanordnung im Beschluss vom 27.03.2014 sofortige Beschwerde eingelegt und eingewandt, der Erwerbstätigenfreibetrag müsse berücksichtigt werden. Er absolviere gegenwärtig ein „entgeltloses“ Praktikum.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 02.05.2014 nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die sofortige Beschwerde ist statthaft (§ 127 Abs. 2 S. 2 ZPO). Sie ist frist- und formgerecht eingelegt worden und somit zulässig.

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Die Ratenfestsetzung ist nicht zu beanstanden.

Das Arbeitsgericht hat in dem Beschluss vom 27.03.2014 zur Ermittlung der Ratenzahlungsverpflichtung auf die beigefügte Anlage verwiesen. Die dortige Berechnung

greift der Kläger allein mit dem Argument an, das Arbeitsgericht habe den Freibetrag für Erwerbstätige gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 1 b ZPO zu Unrecht nicht berücksichtigt. Dieses Argument überzeugt nicht.

Vom Einkommen des Klägers war nur der Freibetrag für die Partei nach § 115 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO, nicht jedoch der nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 b ZPO in Abzug zu bringen.

Das unentgeltliche Praktikum, das der Kläger absolviert, ist keine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 115 ZPO. Die ZPO definiert selbst zwar nicht den Begriff der Erwerbstätigkeit. Da jedoch die Regelungen der Prozesskostenhilfe Bezug auf das XII. Buch des Sozialgesetzbuches - Sozialhilfe (SGB XII) - nehmen, kann auf die Definition des Bundesverwaltungsgerichts zum ehemaligen Bundessozialhilfegesetz, das weitgehend mit den Regelungen des SGB XII übereinstimmt, zurückgegriffen werden. Danach ist die Erwerbstätigkeit eine Tätigkeit, die zu Erträgen zur Bestreitung des Lebensunterhalts führt. Unter einem Erwerbstätigen verstand das Bundesverwaltungsgericht demzufolge jemanden, der eine wirtschaftlich verwertbare Leistung gegen Entgelt erbringt, um damit seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Das Entgelt musste für eine Arbeitsleistung erbracht werden (BVerwGE, 21.07.1994 - 5 C 32/91 -).

Der Kläger bezog während des Praktikums kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit. Es handelte sich um ein unentgeltliches Praktikum. Ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis, aus dem der Arbeitgeber eine Vergütung schuldet, lag gerade nicht vor.

Eine analoge Anwendung des § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 b ZPO auf Personen in unentgeltlichen Praktika kommt wegen Fehlens einer Regelungslücke nicht in Betracht. Der Erwerbstätigenfreibetrag soll pauschaliert die erhöhten Aufwendungen ausgleichen, die einem aktiv im Arbeitsleben stehenden Arbeitnehmer entstehen. Dabei geht es nicht um konkrete Kosten, da diese ohnehin gemäß § 115 Abs. 1 a Nr. 1 ZPO i. V. m. § 82 Abs. 2 SGB XII als mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben geltend gemacht werden können, solange sie tatsächlich anfallen. Vielmehr geht es um nicht spezifizierbare Aufwendungen, die deshalb pauschaliert werden. Das Gesetz geht davon aus, dass derartige Aufwendungen solan-

ge anfallen, wie der Prozesskostenhilfeantragsteller im Erwerbsleben steht (BAG 22.04.2009 - 3 AZB 90/08 -).

Gegen die Ermittlung der Zahlungspflicht im Übrigen wendet sich der Kläger nicht. Folglich ergibt sich nach § 115 ZPO eine monatliche Ratenzahlung in Höhe von 112,-- €.

gez. ...